



Satzung

des Haus- und Grundeigentümerversammlung Recklinghausen e. V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Haus- und Grundeigentümerversammlung Recklinghausen e. V., im folgenden kurz Verein genannt, ist die Vertretung der Haus- und Grundeigentümer in Recklinghausen und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen " Haus- und Grundeigentümerversammlung Recklinghausen e. V.“

(2) Der Verein ist dem Haus- und Grundeigentümerversammlung Ruhr e. V. angeschlossen.

(3) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Recklinghausen.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen Interessen des Haus- und Grundeigentums zu wahren. Zu seinen Aufgaben gehört die Förderung eines gesunden Wohnungswesens.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als bald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung des Rechnungswesens durch zwei vom Vereinsbeirat bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen; ihre nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder das Eigentum an einer Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück oder Wohnung innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand; er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt; der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, erstmals nach mindestens 5-jähriger Mitgliedschaft; und ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzukündigen. Im Falle des Todes eines Mitglieds haben die Erben das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen; dieses Recht erlischt, wenn es nicht zum erstzulässigen Termin ausgeübt wird.

b) durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben, der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsbeirat endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die Ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen;

b) die Einrichtung des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch Ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsbeirat setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zugänge an Grundstücken dem Verein schriftlich anzuzeigen. Die sich aufgrund der Zugänge ergebenden neuen Beiträge gelten jeweils von dem Monat an, der den Zugängen folgt. Unterbleibt diese Nachricht, ist der Verein berechtigt, rückwirkend die Beiträge in satzungsgemäßer Höhe zu fordern.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Abgänge an Grundstücken dem Verein schriftlich anzuzeigen. Die sich aufgrund der Abgänge ergebenden neuen Beiträge gelten jeweils von dem Monat an, der der Mitteilung der Abgänge folgt. Unterbleibt diese Nachricht, ist der Verein berechtigt, weiter die Beiträge in bisheriger Höhe zu fordern.

§ 7
Einrichtung des Vereins

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, diese hat

a) die Allgemeinen Interessen des Haus- und Grundeigentum entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahrzunehmen.

b) die Mitglieder in allen Fragen des Haus- und Grundeigentums zu beraten

c) Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder im Rahmen der Vereinsaufgaben abzufassen, sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten die Mitglieder vor Behörden zu vertreten.

In die unter c) genannten Fälle wird eine Gebühr entsprechend einer vom Vorstand aufzustellenden Gebührenordnung erhoben.

(2) Der Verein veranstaltet zur Aufklärung und Belehrung der Mitglieder nach Bedarf Versammlungen.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsbeirat
- c) der Vereinsvorstand

§ 9
Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Fragen des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins.

(2) Es hat jährlich, tunlichst innerhalb der ersten 6 Monate, eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahlen zum Vereinsvorstand und Beirat,
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, bei einer Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes.

(4) Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung innerhalb 4 Wochen verpflichtet, falls der Vereinsbeirat oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dieses fordert. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mit einer Begründung einzubringen.

Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann gefasst werden, wenn deren Mehrheit anerkannt wird. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 12.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich auch durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundeigentums vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. das in seiner Vertretung die Versammlung leitende Vorstandsmitglied.

(7) Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden bzw. dem in seiner Vertretung die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Der Vereinsbeirat**

(1) Der Vereinsbeirat besteht aus 11 volljährigen natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins oder die von einer dem Verein als Mitglied angehörig juristischen Person oder Personengemeinschaft als deren Vertreter bezeichnet sein müssen.

(2) Die Wahl des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Beirates dauert drei Jahre. Die Mitglieder des Beirates bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zu Wieder- oder Neuwahl des Beirates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat auf Antrag eines Vereinsmitgliedes gelegentlich der nächsten Sitzung durch Zuwahl aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen sich selbst ergänzen.

(3) Dem Vereinsbeirat obliegen folgende Aufgaben:

a) die Stellungnahme zu den vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichten und Jahresrechnungen,

b) die Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,

c) die Wahl der Rechnungsprüfer (es sind jeweils 2 Rechnungsprüfer sowie 1 Stellvertreter für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählen; Wiederwahl ist zulässig),

d) die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen, das Haus- und Grundeigentum berührenden Fragen.

(4) Die Leitung der Sitzungen des Vereinsbeirates obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Er ernennt die Beiratssitzungen nach Bedarf an. Er ist zur Einberufung verpflichtet, falls eine Beiratssitzung von wenigstens einem Drittel der Beiratsmitglieder in schriftlicher Form beantragt wird.

(5) Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann gefasst werden, wenn deren Dringlichkeit von der Mehrheit der Anwesenden Beiratsmitglieder anerkannt wird. Die bei dieser Gelegenheit gefassten Beschlüsse sind anlässlich der nächstfolgenden Sitzung des Vereinsbeirates noch einmal von diesem zu genehmigen und zwar unabhängig von der Zahl der alsdann anwesenden Beiratsmitglieder.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, Ist eine Versammlung des Beirates beschlussunfähig, dann ist eine zur Erledigung der gleichen Beratungsgegenstände anzuberäumende neue Versammlung nach ordnungsgemäßer Einladung auf alle Fälle beschlussfähig.

(7) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen das Los.

(8) Der Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen des Vereinsrates sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 ***Der Vereinsvorstand***

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied sind in Gemeinschaft berechtigt, den vereinsrechtsverbindlich zu vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus dem Beirat.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden durch eine Niederschrift beurkundet, die der Vorsitzende unterzeichnet.

(6) Entzieht die Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied das Vertrauen, so muss dieses zurücktreten. Das Vorstandsmitglied führt jedoch seine Geschäfte weiter, bis zu einer spätestens nach vier Wochen einzuberufenden Sitzung des Vereinsbeirates, in der eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist.

§ 12

Einberufung und Leitung von Versammlungen und Sitzungen

(1) Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag entweder –falls vorhanden- in einer Vereinszeitschrift oder zumindest in einer in Recklinghausen erscheinenden Tageszeitung veröffentlicht werden. Schriftliche Einladungen sind zulässig.

(2) Einberufungen von Sitzungen des Vereinsbeirates erfolgen schriftlich, zumindest drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Einberufungen von Sitzungen des Vereinsvorstandes erfolgen tunlichst drei Tage vorher durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister.

(4) Soweit die Satzung Bestimmungen über die Leitung von Versammlungen oder Sitzungen trifft, ist bei Verhinderung des Leiters kein Nachweis für die Verhinderung erforderlich.

§ 13

Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die der Aufsicht des Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfälle der seines Stellvertreters untersteht. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand oder muss aufgrund eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

(2) Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator auszuführen hat. Über die Verwendung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

§ 15 ***Gerichtsstand***

Zuständig für alle Rechtstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Recklinghausen.

§ 16

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung dieser Satzung zu beschließen, wenn eine solche wegen der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein sollte.